

24. Zur Frage der Erwerbsfähigkeit von Erbenspersonen nach österreichischem Recht.

NBW. §§ 538 ffg., § 573. Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938 (NBW. I S. 973) § 50.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 5. Juni 1943 i. S. St. (Bekl.) w. Stadt
K. (Kl.). VII 52/43.

I. Landgericht Korneuburg.

II. Oberlandesgericht Wien.

Durch rechtskräftige Verfügung der Geheimen Staatspolizei vom 1. August 1939 wurden das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie alle Rechte und Ansprüche des Benediktinerstiftes G. nach § 1 der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. November 1938 (RGBl. I S. 1620) zugunsten der kreisfreien Stadt K., der Klägerin, eingezogen und gleichzeitig in ihr Eigentum übertragen. Am 11. August 1940 starb der Ordensangehörige Pater Gi., Pfarrverweser der dem Stift G. inkorporiert gewesenen Pfarrei S. Am 18. September 1940 erschien der Beklagte bei dem Verlassenschaftsgericht und beantragte unter Vorlegung eines Einlagebuches der Sparkasse der Stadt P. und eines Einlagebuches des Landwirtschaftlichen Vorshufvereins B., die er von Gi. übergeben erhalten habe, ihn als Abt des Stiftes G. zu ermächtigen, ungeachtet der Sperre durch das Lösungswort über beide Einlagen zu verfügen, weil die Bücher nach Gi.'s Angabe dessen Ersparnisse enthielten und deshalb bei der Unfähigkeit von Ordensgeistlichen, Eigentum zu erwerben, Eigentum des Stiftes seien. Die Klägerin widersprach diesem Antrag und nahm das Eigentum an den Büchern für sich in Anspruch. Daraufhin hinterlegte der Beklagte die beiden Sparbücher bei dem Verlassenschaftsgericht unter Aufrechterhaltung seines Antrages. Ein Beschluß des Verlassenschaftsgerichts auf Einleitung der Verlassenschaftsabhandlung auf Grund der gesetzlichen Erbfolge und auf Ablehnung der Anträge des Beklagten auf Freigabe der Bücher sowie der Klägerin auf deren Aushändigung an sie wurde im Rekurswege dahin abgeändert, daß keine Verlassenschaftsabhandlung eingeleitet, der Antrag des Beklagten abgelehnt und die Klägerin wegen ihres Anspruchs auf Aushändigung der Bücher auf den Rechtsweg verwiesen werde.

Daraufhin hat die Klägerin Klage erhoben mit dem Antrage, den Beklagten zur Einwilligung in die Freigabe der Bücher und deren Aushändigung an sie zu verurteilen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, und das Oberlandesgericht hat dieses Urteil

bestätigt. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Seine Sachbefugnis bestreitet der Beklagte zu Unrecht. Da er die Sparbücher beim Verlassenschaftsgericht im eigenen Namen hinterlegt hat, können sie an einen anderen nur mit seiner Zustimmung ausgehändigt werden, die notfalls durch Klage herbeizuführen ist.

Ihr Gläubigerrecht an den Einlageforderungen und damit das Eigentum an den Sparbüchern muß die Klägerin nachweisen. Da das Vermögen des Stiftes G. am 1. August 1939 auf sie übergegangen ist, hat sie demnach zu beweisen, daß es sich bei den Forderungen aus den Einlagebüchern um Vermögen dieses Stiftes handelt.

Die Einlagen hat Pater G. unstreitig aus den Ersparnissen geleistet, die er als Nutznießer des Pfründeneinkommens der inkorporierten Pfarrei H. gemacht hat. Als Ordensmann, der die feierlichen Gelübde abgelegt hatte, war Pater G. nach österreichischem Recht erwerbsunfähig. Die Ausnahme, welche für Ordenspriester gilt, die ein selbständiges Pfarramt versehen, gilt nicht bei inkorporierten Pfarreien (vgl. Seydel Über die Privatrechtsfähigkeit der Ordensgeistlichen in Öst. GZ. 1894 Nr. 18, 19; GZ. Bd. II Nr. 13; GML. 11 527). Ordenspriester auf inkorporierten Pfarreien können zwar über das Pfründeneinkommen im Rahmen der Geschäfte des täglichen Lebens verfügen; was sie aber von dem Pfründeneinkommen nicht verbrauchen, bleibt Eigentum des Klosters oder Stiftes. Hieran hat die Heimkehr Österreichs ins Reich nichts geändert, weil die bestehenden Gesetze zunächst in Geltung geblieben sind, also auch die Bestimmungen der §§ 538 flg. ABGB. und die zu ihrer Ergänzung erlassenen Hofkanzleidekrete. Zwar ist die Bestimmung des § 573 ABGB., wonach Ordenspersonen in der Regel nicht befugt sind, zu testieren, durch § 50 des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938 (RGBl. I S. 973) aufgehoben worden. Damit ist ihnen aber nur die Fähigkeit zurückgegeben worden, über Vermögen, das sie bei ihrem Eintritt in den Orden hatten, letztwillig zu verfügen; nicht aber sind dadurch die Bestimmungen über ihre Erwerbsunfähigkeit aufgehoben worden. Soweit die Einlagen in die Sparbücher vor dem 1. August 1939 gemacht sind, gehörten sie also zum Vermögen des Stiftes G. und sind sie durch die an diesem Tage bewirkte Einziehung in das Vermögen der Klägerin übergegangen.

Von diesem Tage an erhielt Pater Gi. aber auch die Einnahmen aus der Pfründe nicht mehr aus dem Vermögen des Stiftes, das ja für die Klägerin eingezogen war, sondern aus dem Vermögen der Klägerin und stand damit den auf Säkularpfründen angestellten Ordensgeistlichen gleich, welche erwerbsfähig sind. Es braucht deshalb nicht entschieden zu werden, ob § 5 der Verordnung vom 18. November 1938, wonach Personenvereinigungen, deren Vermögen eingezogen wird, damit aufgelöst sind, sich auch auf juristische Personen und daher auch auf das Stift G. bezieht. Denn selbst wenn man diese Bestimmung nicht für anwendbar hält, konnte Pater Gi. vom 1. August 1939 an das Pfründeneinkommen auch insoweit für sich in Anspruch nehmen, als er es nicht für seine Bedürfnisse verbrauchte. Soweit die Einzahlungen auf die Sparbücher also nach dem 31. Juli 1939 bewirkt sind, steht die Forderung daraus den Erben des Pater Gi. und nicht der Klägerin zu. Bei den Zinsen kommt es darauf an, ob sie auf die vor dem 1. August 1939 oder auf die später eingezahlten Beträge aufgelaufen sind.

Da bisher keine Feststellungen darüber getroffen sind, welche Beträge nach dem 31. Juli 1939 eingezahlt sind, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur Klarstellung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Es mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Entscheidung in diesem Rechtsstreit nur unter den Parteien Rechtskraft schafft und nicht gegen die Erben des Pater Gi. wirkt. Wenn diese ihre Zustimmung zur Herausgabe der Sparbücher verweigern sollten, auch soweit die Einlagen vor dem 1. August 1939 gemacht sind, wird ein weiterer Rechtsstreit gegen sie nicht zu vermeiden sein.